

Satzung der Europa-Universität Flensburg über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Befreiung von Lehrverpflichtungen zum Zwecke der Forschung bei Professorinnen und Professoren (Forschungsfreisemestersatzung)

Vom 22. Juni 2023

Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK. Schl.-H., S. 44

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 22. Juni 2023

Aufgrund § 70 Absatz 2 Satz 4 i.V.m. § 21 Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg vom 21. Juni 2023 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Voraussetzungen
- § 4 Antrag
- § 5 Verfahren
- § 6 Bewilligung unter Vorbehalt
- § 7 Bezüge und Einkünfte während des Forschungsfreisemesters
- § 8 Berichtspflicht
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Regelungsgegenstand

Die Europa-Universität Flensburg kann Professorinnen und Professoren zur Förderung ihrer dienstlichen Forschungstätigkeit, zur Förderung künstlerischer Entwicklungsvorhaben, für eine ihrer Fortbildung dienliche praxisbezogene Tätigkeit oder für die Durchführung anwendungsbezogener Forschungs- und Entwicklungsvorhaben von der Verpflichtung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen unter Belassung ihrer Bezüge befreien (Forschungsfreisemester). Diese Satzung regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Gewährung eines Forschungsfreisemesters.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe C4 und C3 sowie W3, W2 und W1.

§ 3 Voraussetzungen

- (1) Die Befreiung von den Lehrveranstaltungen zum Zwecke der Forschung setzt voraus, dass bestimmte Forschungsvorhaben vorgesehen sind, die in ihrem Umfang und ihrer Bedeutung nach eine Befreiung von den Lehrverpflichtungen deshalb rechtfertigen, weil sie sonst nicht erfolgreich und effizient durchgeführt werden können. Die Bearbeitung kleinerer laufender Vorhaben, die Vorbereitung von Vorträgen und Vorlesungen, der Besuch von Kongressen, der Aufenthalt an anderen Forschungsstätten im In- und Ausland, der nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einem bestimmten Forschungsvorhaben steht, genügen nicht, um die Bewilligung eines Forschungsfreisemesters zu begründen.
- (2) Die Forschungsvorhaben sollen der eigenen dienstlichen Forschungstätigkeit dienen.
- (3) Die Professorin oder der Professor war vor Antritt des Forschungsfreisemesters mindestens sieben Semester in der universitären Lehre als Professorin oder Professor tätig. Angerechnet werden können auch gelesene Semester, die an einer anderen Universität, an einer Fachhochschule oder einer Hochschule im Ausland als Professorin oder Professor erbracht wurden. Die Lehre als Vertretungsprofessorin oder Vertretungsprofessor für die Europa-Universität Flensburg kann ebenfalls angerechnet werden. Die gelesenen Semester müssen nicht durchgehend zusammenhängen, sondern können auch mit Unterbrechungen gesammelt werden. Es müssen mindestens zwei Semester an der Europa-Universität Flensburg gelehrt worden sein.
- (4) Die Professorin oder der Professor soll bis zu ihrem oder seinem Ausscheiden aus dem aktiven Dienstverhältnis aufgrund von Entpflichtung, Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand noch mindestens ein Semester nach Abschluss des beantragten Freisemesters zu lehren haben.
- (5) Die Freistellung wird für ein Semester beantragt und kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen für zwei aufeinander folgende Semester beantragt werden. Die Befreiung kann insbesondere dann für mehrere Semester gewährt werden, wenn eine dem entsprechende Anzahl gelesener Semester anrechenbar ist.
- (6) Eine Befreiung setzt voraus, dass die vollständige und ordnungsgemäße Durchführung der Lehre einschließlich der Betreuung von Praktika, Laborübungen, Studienarbeiten sowie der Prüfungen nicht beeinträchtigt werden.
- (7) Die Vertretung in der Lehre muss sichergestellt sein. Dies soll im Einvernehmen mit den anderen Fachvertreterinnen und –Vertretern erfolgen.
- (8) Die Betreuung der Studierenden und wissenschaftlicher Arbeiten, insbesondere von Diplomandinnen und Diplomanden, Bachelor und Masterstudierenden, Examenskandidatinnen und –Kandidaten sowie Doktorandinnen und Doktoranden, muss sichergestellt sein.
- (9) Ein Rechtsanspruch auf Befreiung besteht auch bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen nicht.

§ 4 Antrag

- (1) In dem Antrag ist das Forschungs- beziehungsweise Entwicklungsvorhaben oder die der Fortbildung dienliche praxisbezogene Tätigkeit hinsichtlich des Inhalts, Umfangs und der Zielstellung prägnant zu beschreiben. Der Stand der Forschung sowie eigene Vorarbeiten sind darzustellen.

(2) Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, dass die vollständige und ordnungsgemäße Durchführung der Lehre einschließlich der Betreuung von Praktika, Laborübungen, Studienarbeiten sowie der Prüfungen während des Forschungsfreisemesters sichergestellt ist.

(3) Der Antrag ist den Erfordernissen des Absatz 1 entsprechend, rechtzeitig, spätestens drei Monate vor Beginn des beantragten Freisemesters, vorzulegen.

§ 5 Verfahren

(1) Die Professorin oder der Professor richtet ihren oder seinen Antrag auf Erteilung eines Forschungsfreisemesters an die Dekanin oder den Dekan. Diese oder dieser prüft, ob der Antrag den Erfordernissen des § 4 dieser Satzung genügt. Der Antrag kann einmalig an die Antragstellerin oder den Antragsteller mit der Bitte um Überarbeitung zurückgeben werden.

(2) Die Dekanin oder der Dekan leitet den Antrag dem Konvent weiter, verbunden mit der Erklärung, dass die Dekanin oder der Dekan dem Antrag zugestimmt hat, die vollständige und ordnungsgemäße Durchführung der Lehre einschließlich der Prüfungen und die Betreuung der Studierenden und wissenschaftlichen Arbeiten nicht beeinträchtigt werden und der Hochschule durch die Gewährung des Forschungsfreisemesters keine weiteren Kosten entstehen.

(3) Nach Zustimmung des Konvents entscheidet das Präsidium der Europa-Universität Flensburg abschließend über den Antrag. Es kann die Entscheidungsbefugnis auf eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten übertragen. Bei positivem Ergebnis spricht die Präsidentin oder der Präsident die Befreiung von der Lehrverpflichtung in der Regel für die Dauer von einem Semester aus. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen.

§ 6 Bewilligung unter Vorbehalt

Wenn absehbar ist, dass die Professorin oder der Professor die Hochschule verlassen wird, weil sie oder er einen Ruf an eine andere Hochschule erhalten hat, kann die Gewährung des Forschungsfreisemesters nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass die Professorin oder der Professor weiterhin an der Hochschule verbleibt.

§ 7 Bezüge und Einkünfte während des Forschungsfreisemesters

(1) Die Bezüge der Professorin oder des Professors werden für die Dauer des Forschungsfreisemesters grundsätzlich weitergezahlt.

(2) Während des Forschungsfreisemesters ist eine Übernahme von Tätigkeiten gegen Entgelt unzulässig. Die Bestimmungen des Nebentätigkeitsrechts bleiben unberührt.

§ 8 Berichtspflicht

Spätestens drei Monate nach Ende des Forschungssemesters ist dem Präsidium über die geleisteten Arbeiten und Ergebnisse in schriftlicher Form zu berichten. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Forschung prüft den Bericht im Präsidium.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Europa-Universität Flensburg über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Befrei-

ung von Lehrverpflichtungen zum Zwecke der Forschung bei Professorinnen und Professoren (Forschungsfreisemester) vom 1. Februar 2016 (NBI. HS MSGWG Schl.-H., S. 8), geändert durch Satzung vom 1. September 2020 (NBI. HS MBWK Schl.-H., S. 56) außer Kraft.

Flensburg, den 22. Juni 2023

Prof. Dr. Werner Reinhart

Präsident der Europa-Universität Flensburg